

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2010

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, H.Osseman, G.Renardy, J.Frantzen, R. Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Brüls-Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G. Aussems, Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 25. Januar 2010 – Verabschiedung.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungen (Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn, die am 25.01.2010 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.01.2010.

2. Mitteilungen.

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf informiert die Anwesenden über den Erhalt am 12.02.2010 eines Schreibens von H. Minister B.LUTTGEN, mit welchem dieser der Gemeinde mitteilt, dass er die Abteilung Natur und Forst (D.N.F.) mit dem Starten eines Kandidatenauftrags beauftragt hat, für die Förderung in 2010 von 5 neuen PCDN (Plans Communaux pour le Développement de la Nature) und dass unsere Kandidatur der D.N.F. zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurde.

3. Polizeiverordnung - Einrichtung einer Einbahnstraße in der Presterstraße von Walhorn kommend links abbiegend in Richtung Fosseyerweg – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Breite der Strasse es nicht zulässt, das Kreuzen von zwei Fahrzeugen gefahrenfrei durchzuführen;

Gehört den Schöffen O. Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Presterstraße von Walhorn kommend links abbiegend in Richtung Fosseyerweg wird zur Einbahnstraße. Das bedeutet, dass das Einbiegen vom Fosseyerweg direkt hinter der Eisenbahnbrücke rechts in Richtung Presterstraße nicht mehr gestattet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fahrradfahrer;

Artikel 2: Diese veränderte Verkehrssituation wird für die Verkehrsteilnehmer sichtbar gemacht durch das Anbringen der entsprechenden Beschilderung:

- unten an der Kreuzung Presterstraße das Verkehrsschild F19 „Einbahnstraße“ (weißer Pfeil auf blauem Grund) mit dem Zusatzschild M4 (Fahrrad auf weißem Grund mit Pfeilen in beiden Richtungen)

- oben an der Kreuzung Presterstraße - Fosseyerweg das Verkehrsschild C1 „Verbot der Einfahrt“ (weißer Querbalken auf rotem Grund) mit dem Zusatzschild M2 (Fahrrad auf weißem Grund mit Pfeil in einer Richtung)

- im Fosseyerweg vor der Kreuzung Presterstraße - Fosseyerweg das Verkehrsschild C31 „Verbot an der nächsten Kreuzung in Pfeilrichtung (rechts) abzubiegen“ (rundes rotes Schild auf weißem Grund mit durchgestrichenem schwarzen Pfeil)

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet;

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet;

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

4. Polizeiverordnung – Durchfahrverbot für Motorfahrzeuge in dem vom Latenbau zur Kreuzstraße und nach Marzelheide führenden Fuß- und Wanderweg

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, die vom Latenbau zur Kreuzstraße und nach Marzelheide führende Gasse in eine Verbotszone für Motorfahrzeuge umzuwandeln;

In Anbetracht, dass die Sicherheit der Fußgänger, der Fahrradfahrer und der Reiter zu Pferd und Gespann gewährleistet sein muss, und es infolge dessen angezeigt ist, einen gefahrlosen Spaziergang zu ermöglichen;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M.Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Im Latenbau ist jeglicher Verkehr für Motorfahrzeuge in beiden Richtungen untersagt. Die Durchfahrt für Radfahrer, sowie der Durchgang von Reitern zu Pferd und Gespann sind gestattet.

Artikel 2.: Die Beschilderung erfolgt durch das Anbringen des Verkehrsschildes C3 an den Eingängen der Gasse. Das Zusatzschild „Außer Fahrräder“ M2, sowie dem Schriftzug „Außer Reiter“ wird unter das Verkehrsschild C3 angebracht.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet;

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet;

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

5. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft „CONTRAT DE RIVIERE du sous-bassin hydrographique de la VESDRE a.s.b.l.“ (Flussvertrag Weser V.o.G.) vom 24. März 2010 (Art. L1523-12§1 Kodex LDD) : Genehmigung der Jahresrechnung 2008 und 2009

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 04.02.2010 der Interkommunalen Gesellschaft „CONTRAT DE RIVIERE du sous-bassin hydrographique de la VESDRE a.s.b.l.“ (Flussvertrag Weser V.o.G.), mit Gesellschaftssitz in 4050 CHAUDFONTAINE, Au Gadot, 24, durch welches der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 24. März 2010 in den Lokalen „Polygone de l'eau“ in 4800 VERVIERS, stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht dass die Interkommunale am 04.02.2010 mitteilte, dass u.a. folgende Punkte auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24. März 2010 vorgesehen sein werden, zu welchen der Gemeinderat um Stellungnahme gebeten wird: Genehmigung der Jahresrechnung 2008 und 2009, Genehmigung des Haushalts 2010 und des Tätigkeitsberichts 2009;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen Gesellschaft „CONTRAT DE RIVIERE du sous-bassin hydrographique de la VESDRE a.s.b.l.“ (Flussvertrag Weser V.o.G.), ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.03.2009 das Ratsmitglied M. Crutzen (effektives Mitglied) und den Schöffen R. Franssen (Ersatzmitglied) als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunale „CONTRAT DE RIVIERE du sous-bassin hydrographique de la VESDRE a.s.b.l.“ (Flussvertrag Weser V.o.G.), bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

In Anbetracht dass es zwingend notwendig ist, dass die Gemeinderäte der an „CONTRAT DE RIVIERE du sous-bassin hydrographique de la VESDRE a.s.b.l.“ (Flussvertrag Weser V.o.G.), angeschlossenen Gemeinden, zur Genehmigung der Jahresrechnung 2008 und 2009, des Haushalts 2010 und des Tätigkeitsberichts 2009 Stellung beziehen;

Nach Durchsicht des Dekrets vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12§1; Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört Ratsmitglied M.Crutzen in seinen Äußerungen;

Aufgrund der Tatsache, dass die besagte Interkommunale der Gemeinde zwar am 02.02.2010 über die am 24. März einberufene ordentliche Generalversammlung informierte, sie jedoch die definitive Tagesordnung und die dazu gehörenden Unterlagen weder der Gemeinde noch ihrem Vertreter in dieser Interkommunale, die für eine Stellungnahme durch den Gemeinderat benötigten Unterlagen hat zukommen lassen;

Aufgrund der Tatsache, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2010 stattfinden wird und der Gemeinderat somit nicht die Möglichkeit haben wird, zu einem späteren Zeitpunkt, zur den verschiedenen Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24. März 2010 dieser Interkommunalen Stellung zu nehmen;

In Ermangelung der benötigten Unterlagen;

Nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass die Interkommunale Gesellschaft „CONTRAT DE RIVIERE du sous-bassin hydrographique de la VESDRE a.s.b.l.“ (Flussvertrag Weser V.o.G.), mit Gesellschaftssitz in 4050 CHAUDFONTAINE, Au Gadot, 24, für den 24. März 2010 eine ordentliche Generalversammlung, in den Lokalen „Polygone de l'eau“ in 4800 VERVIERS, einberufen wird, anlässlich welcher u.a. die Genehmigung der Jahresrechnung 2008 und 2009, des Haushalts 2010 und des Tätigkeitsberichts 2009 auf der Tagesordnung vorgesehen sein werden.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Gesellschaft „CONTRAT DE RIVIERE du sous-bassin hydrographique de la VESDRE a.s.b.l.“ (Flussvertrag Weser V.o.G.), zur Information, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde übermittelt.

6. Aufwertung der Quellen des Groetbaches, Gestaltung der Wasserabnahmestelle und Umgebung - Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 2009 - Wahl der Vergabeart.

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel Art. L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit all dessen Abänderungen;

Aufgrund dass es erforderlich ist die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 2009, mit welchem der Gemeinderat das Lastenheft der Arbeiten genehmigt und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt hatte;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium die Ausschreibung durchgeführt hat und fünf Unternehmen zwecks Preisabgabe kontaktiert hat;

Aufgrund dass der Schätzpreis der Arbeiten für das Projekt Aufwertung der Quellen des Groetbaches, Gestaltung der Wasserabnahmestelle und Umgebung, sich auf 63.752,48- EUR inkl. MwSt. beläuft;

Aufgrund der Tatsache dass nur die Firma GANSER aus Eupen ein Preisangebot in Höhe von 107.916,65- EUR inkl. MwSt. und die Firma TRAGECO aus Waismes ein Preisangebot in Höhe von 207.279,05 EUR inkl. MwSt. abgegeben haben;

Auf Grund dass die Angebote weit höher als die Schätzung liegen;

Nach Durchsicht des Berichtes vom 08. Januar 2010 des Projektautors J-M. JACOBS aus Eupen;

Aufgrund dass, laut Art. 17 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen, nur Aufträge im Wert vom 67.000 EUR ohne MwSt. im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben und zugeschlagen werden können, dass hier das günstigste Angebot diesen Grenzwert überschreitet und somit das Gemeindegremium den Auftrag nicht im Verhandlungsverfahren vergeben kann;

In Anbetracht, dass eine Veröffentlichung des Auftrages im Belgischen Staatsblatt die Konkurrenz erhöhen könnte und auf diesem Wege vielleicht günstigere Angebote eingeholt werden können;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder H.Ossemann und M.Crutzen, die aufgrund der anscheinend viel höher als die Schätzung ausfallenden Kosten für dieses Projekt, auf die Notwendigkeit, nach Durchsicht der eventuell neu eingegangenen Preisangebote, einer gründlichen Neuüberarbeitung dieses Projektes durch den Gemeinderat hinweisen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Gegenwärtiges Projekt wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

7. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – 2. Haushaltsabänderung 2009 – Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 15.12.2008, mit welchem der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2009 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen gebilligt hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht der am 14.01.2010 bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Haushaltsanpassung Nr. 2/2009 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen;

In Anbetracht, dass diese Unterlagen dem Diözesanleiter beim Bistum Lüttich am 18.01.2010 zwecks Gutachten weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Bistums vom 20.01.2010;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Haushaltsanpassung Nr. 2/2009 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, mit dem günstigen Gutachten des Diözesanleiters des Bistums Lüttich, zu billigen :

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen : 63.284,99 €

Vorherige Ausgaben : 63.284,99 €

Erhöhung der Einnahmen: 0,00 €

Erhöhung der Ausgaben : 1.402,67 €

Verminderung der Einnahmen : 0,00 €

Verminderung der Ausgaben : 1.402,67 €

Erhöhung des Gemeindeanteils : 0,00 €

Neues Resultat :

Einnahmen : 63.284,99 €

Ausgaben : 63.284,99 €

Saldo : 0,00 €

2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen

die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

den Herrn Bischof von Lüttich

8. Haushaltsplan des Ö.S.H.Z. Lontzen für das Rechnungsjahr 2010 – Billigung

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf unterbricht die Sitzung und erteilt der Präsidentin des Ö.S.Z.H., Frau I. Thieffry, das Wort zur Vorstellung des Haushaltsplan 2010 des Ö.S.H.Z.

Nach Anhörung derselben, eröffnet der Bürgermeister-Vorsitzende wieder die öffentliche Sitzung.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des beiliegenden, am 27. Januar 2010 durch den Sozialhilferat verabschiedeten Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2010;

Nach Durchsicht des Protokolls der Sitzung vom 19. Januar 2010 des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und Ö.S.H.Z.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Den Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2010, welcher mit

Einnahmen & Ausgaben in Höhe von: **842.665,00,- €**

und einem Gemeindeanteil in Höhe von : **290.398,45,- €**,

im ordentlichen Dienst abschließt, zu billigen.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

9. Namensbezeichnung für den Kirmesplatz in Walhorn (Rolduc Platz / Place Rolduc)

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Notwendigkeit dem an der Dorfstraße in Walhorn gelegenen „Kirmesplatz“, privates Eigentum der Gemeinde, einen Namen zu erteilen;

Auf Vorschlag vom 07.01.2008 der „Stichting vrinden van het St.Catharinagilde aus Kerkade“ (NL), in Walhorn eine Straße mit dem Namen „Rolduc“ zu benennen;

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999, bezüglich der Namensgebung für öffentliche Wege;

Nach Durchsicht des Gutachtens vom 30.04.2008 der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege zu der damals vom Gemeindegremium vorgeschlagenen Namensbezeichnung für eine die Neubenennung der Walhorner Straße in Rolduc Straße;

Aufgrund dass diese einst geplante Namensänderung der Walhorner Straße jedoch nicht beschlossen wurde;

Aufgrund der geschichtlichen Vergangenheit von Walhorn;

In Anbetracht dass sowohl Walhorn, die Bank Walhorn und Rolduc bis zum Ende des 18 Jahrhunderts gemeinsam Bestandteil des Herzogtum Limburgs waren;

In Anbetracht, dass drei bekannte Äbte der Abtei Rolduc aus der Ortschaft Walhorn und Astenet stammten, nämlich die Äbte Lamberti, Heyendal, Haghen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Geburtshäuser dieser 3 Äbte heute noch bestehen und auch in der Route des Herzog von Limburg Pfades aufgenommen sind, nämlich: Mützhof in Astenet(Abt Lamberti), Crümmelshof in Walhorn (Abt Heyendal) und Philippenhaus vorher Haghenhof (Abt Haghen);

Aufgrund dass die historische Verbindung im alten Herzogtum von Limburg zwischen unserer Gegend und unserer Gemeinde und Rolduc, durch den Herzog von Limburg Pfad, grenzüberschreitend wieder ins Leben gerufen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass bis Ende des Bestehens dieser besagten Abtei in 1795, „Kloosterrade“ die Bezeichnung für „Rolduc“ war;

Aufgrund der von H. Sprockel, Vorsitzender der „Stichting vanden St.Catharinagilde“ erhaltenen Informationen, dass jetzt der Name „Kloosterrade“, auch in den Niederlanden nicht mehr gebräuchlich ist, dass zum Beispiel in der Gemeinde Kerkrade(NI) eine Straße Rolducerstraat genannte wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23.04.2009, mit welchem das Kollegium den Vorschlag macht den öffentlichen Kirmesplatzes in Walhorn, offiziell „Rolduc Platz“ (in Französisch Place Rolduc) zu benennen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden in seinen weiteren Erklärungen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder H.Ossemann, M. Kelleter-Chaineux und M.Crutzen, die eine Nichtmitembeziehung der Walhorer Bevölkerung bei einer solchen Beschlussfassung zur Benennung eines Platzes in Walhorn als nichtannehmbar empfinden;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen (Ratsmitglieder H. Ossemann, W. Heeren, I. Schiffllers, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux und M. Crutzen) und 2 Enthaltungen (Ratsmitglieder L. Ortmanns und G. Aussems):

1. Den Kirmesplatz in der Dorfstraße im Ortsteil Walhorn die Namensbezeichnung „**Rolduc Platz**“ (in Französisch: „**Place Rolduc**“) zu erteilen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Kommission der D.G. für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Information übermittelt.

10. Motion des Gemeinderates an die Föderalen Behörden zur Einrichtung eines „Noteinsatzplanes“ zur Einführung von 2010 an, der durch Gesetz vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Reform für den Zivilschutz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und insbesondere seiner Artikel L1120-20. Abs.1, L1122-26 § 1 und L1122-30 Abs.1;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 bezüglich die Zivile Sicherheit;

Aufgrund Allgemeinen Richtlinienplans – Inneres vom 13. November 2009, so wie dem föderalen Parlament unterbreitet;

Aufgrund der Rechtfertigung des Allgemeinen Ausgabenhaushalts – Inneres für das Rechnungsjahr 2010, so wie dem föderalen Parlament unterbreitet;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 15. Mai 2007 insbesondere einen Finanzierungsmechanismus festlegt, der langfristig einen Ausgleich der Kosten der Feuerwehrdienste in einem Verhältnis von 50/50 erlaubt, gegenüber einer jetzigen Verteilung von rund 90% zu Lasten der Gemeinden und lediglich 10 % zu Lasten der föderalen Behörden;

In Erwägung der Versprechen der föderalen Behörden, nach und nach einen immer bedeutenderen Anteil der Kosten der lokalen zivilen Sicherheit zu übernehmen, und gleichzeitig in kürzester Frist die operationellen und juristischen Probleme zu lösen, mit welchen die Gemeinden und die Feuerwehrdienste konfrontiert werden;

In Erwägung, dass die Föderalregierung, trotz Vorhandensein gesetzlicher Bestimmungen und trotz dieser Versprechen, für die Jahre 2010 und 2011, nur lächerliche Haushaltsanstrengungen zugunsten dieser Reform angekündigt hat;

In Erwägung der, durch diese mangelnde Föderale Verantwortungsübernahme, für die 17.500 beruflichen und freiwilligen Feuerwehrleute des Landes hervorgerufenen Verunsicherung und der Protestaktionen und legitimen Forderungen, auf welche diese seit Beginn des Monats Dezember 2009 gezwungenermaßen zurückgreifen müssen;

In Erwägung, dass die Feuerwehrdienste eine für den Bürger absolut wesentliche Aufgabe wahrnehmen, und die Gemeinden, die für die Sicherung dieses täglichen Schutzes entstehende finanzielle Belastung nicht mehr quasi allein tragen können;

Aus diesen Gründen,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig folgende Motion anzunehmen:

Artikel 1.

Der Gemeinderat ersucht die föderalen Behörden, die Akte „Feuerwehrdienste“ dringend neu zu eröffnen, indem die **operationellen und personellen Mitteln in den Vordergrund gestellt** werden.

Der Gemeinderat fordert insbesondere:

1) Die dringende Bereitstellung von föderalen „Übergangsmitteln“, die für den Übergang der derzeitigen Vorbereitungsphase zur ordnungsmäßigen definitiven Umsetzung der Reform (in 2012?) dienen sollen. Diese Mittel sollen vorzugsweise eingesetzt werden:

- **Zur ernsthaften Erhöhung der föderalen Mitteln für die Anschaffung von Material und Zubehör** (heute 20 Millionen Euro). Der Gemeinderat verlangt eine Verdoppelung dieses Budgets von 2010 an (40 Millionen Euro pro Jahr) und eine Vereinfachung und Beschleunigung seiner Verwendung.
- **Für die Einstellung bis Ende 2010 von 500 neuen Feuerwehrleuten.** Diese Anzahl, die nur die Hälfte des Kontingents darstellt, welches noch vor 4 Monaten unter dem vorherigen Innenminister zur Diskussion stand, muss als Übergangslösung dienen, bis zur kompletten Umsetzung der Reform.

2) **Eine schnelle Verbesserung, in den 3 Landessprachen, des föderalen Ausbildungsangebots**, sowohl auf Ebene der Grundausbildung als auch für die spezialisierte Ausbildung, die die Feuerwehrleute dringend benötigen. Auch bestehen seit geraumer Zeit schon juristische Probleme hinsichtlich der **sozialen Sicherheit der freiwilligen Feuerwehrleute**. Diesen in den kommenden Wochen eine definitive Antwort zuzuerteilen, wäre von Bedeutung.

3) Von der gesamten Regierung **Klarheit** darüber, ob ihrerseits der Wille besteht, **die Reform in naher Zukunft tatsächlich umzusetzen** und zu diesem Zwecke die **entsprechenden finanziellen Mittel zur Schaffung der zukünftigen Hilfeleistungszonen** bereit zu stellen. Die Einbeziehung der dringenden medizinischen Hilfe in die Reform muss ebenfalls so schnell wie möglich konkretisiert werden, und zwar ohne dass den Gemeinden irgendeine erneute finanzielle Beteiligung abverlangt wird;

4) Die **Garantie** dafür, dass die nächsten Schritte in Sachen Reform nicht, **auch nicht teilweise, auf Kosten der Städte und Gemeinden des Landes** verwirklicht werden, die ja augenblicklich bereits 90% der Kosten der Feuerwehrdienste tragen.

Artikel 2.

Eine gleich lautende Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird übermittelt an:

- Herrn Yves LETERME, Premierminister
- Frau Annemie TURTELBOOM, Innenministerin
- Frau Joëlle MILQUET, Vize-Premierministerin
- Frau Laurette ONKELINX, Vize-Premierministerin
- Herrn Didier REYNDERS, Vize-Premierminister
- Herrn Steven VANACKERE, Vize-Premierminister
- Herrn Guy VANHENGEL, Vize-Premierminister
- Herrn Rudy DEMOTTE, Ministerpräsident der Wallonischen Region
- Herrn Paul FURLAN, Wallonischer Minister der Lokalen Behörden und Städtepolitik
- Sowie an Herrn Jacques GOBERT, Vorsitzender des Wallonischen Städte- und Gemeindeverbands VoG.

11. Motion für die Beibehaltung der ARSIA Zweigstelle in Rocherath

In Erwägung, dass die Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -Identifizierung (ARSIA) aus den 6 Verbänden des Südens des Landes gegründet wurde, um die Koordination zwischen den verschiedenen Zweigstellen zu gewährleisten und um so ihre Hauptaufgabe gewissenhaft durchführen zu können, sowohl in technischer als auch finanzieller Hinsicht;

In Erwägung, dass die Verbände zur Viehseuchenbekämpfung ursprünglich vom Landwirtschaftsministerium anerkannt wurden, um gewisse Aufgaben zu übernehmen, wie die Einführung der Identifizierung und Einregistrierung der Nutztiere;

In Erwägung, dass folgende Tierarten der Identifizierungspflicht unterliegen: Rinder, Schweine, SZH (Schafe, Ziegen, Hirsche) und Geflügel und die ARSIA zu diesem Zweck über ein Werkzeug verfügt, welches auf nationaler Ebene durch die EDV Spezialisten der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) erarbeitet wurde, das Sanitel Programm;

In Erwägung, dass die drei tierärztlichen Laboratorien des Südens des Landes bereits seit über 30 Jahren bestehen, der ARSIA angeschlossen sind und den wallonischen Züchtern ihre Dienste anbieten;

In Erwägung, dass ihre Zweckbestimmung darin besteht, die sanitäre Glaubwürdigkeit der Tierproduktionskette zu gewährleisten und sie die Aufgabe unter der Schirmherrschaft der öffentlichen Behörden erfüllen, wenn die zu untersuchenden Pathologien der sanitären Regelung unterliegen;

In Erwägung, dass die ARSIA bei Nachfrage ebenfalls eine sanitäre Begleitung der Betriebe anbietet und sie in vielen Fällen (Rinderleukose, BVD, IBR, ...) Bekämpfungspläne aufgestellt hat, bevor überhaupt eine Regelung zustande kam;

In Erwägung, dass der Verwaltungsgrat der ARSIA beschlossen hat, seine Außenzweigstellen zu schließen und von dieser Entscheidung die Agentur in Rocherath auch betroffen wäre;

In Erwägung, dass eine Verlegung der Aktivitäten von ARSIA nach Ciney mit dem Verlust von zehn Arbeitsplätzen in Rocherath einhergeht;

In Erwägung, dass davon auszugehen ist, dass die ostbelgischen Landwirte und Züchter in Zukunft nicht mehr in ihrer Muttersprache bedient werden könnten;

In Erwägung, dass eine Außenzweigstelle der ARSIA aufgrund der spezifischen Sprachensituation auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufrechterhalten werden sollte;

In Erwägung, dass die Landwirtschaft in der Gemeinde Lontzen wie in der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft einen wichtigen Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor darstellt;

In Erwägung, dass dem Gemeinderat Lontzen an dem Fortbestand der landwirtschaftlichen Familienbetriebe und an

der Qualität der Produkte und Zuchttiere, die die Landwirte dem Verbraucher bieten können, gelegen ist;
In Erwägung, dass der Gemeinderat Lontzen sein Anliegen zum Erhalt der ARSIA Außenweigstelle in Rocherath mit dieser Resolution an die föderale Ministerin für Landwirtschaft, an den Verwaltungsratspräsidenten der ARSIA, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die deutschsprachigen Gemeinden weiterleiten will;
Gehört das Ratsmitglied I. Brüls-Schiffers in der Vorstellung dieses Punktes;
Gehört die Ratsmitglieder H. Ossemann, L. Kessel und L. Ortmanns in ihren Anmerkungen;
Auf Vorschlag der Fraktion Energie;

BESCHLIESST einstimmig nachstehende Resolution:

DER GEMEINDERAT LONTZEN:

- verweist auf die Notwendigkeit, dass die Landwirte und Züchter auf dem Gebiet deutscher Sprache in ihrer Muttersprache bedient werden müssen und hierfür eine Außenweigstelle der ARSIA auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft unbedingt aufrecht erhalten werden sollte;
- fordert den Erhalt der ARSIA Außenweigstelle in Rocherath sowie die Sicherung der 10 entsprechenden Arbeitsplätze;
- beschließt gegenwärtige Resolution an die föderale Ministerin für Landwirtschaft, an den Verwaltungsratspräsidenten der ARSIA, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die deutschsprachigen Gemeinden weiterzuleiten.

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied H.Ossemann: Er möchte wissen, ob die Gemeinde inzwischen informiert wurde, dass FLUXYS nun für die Verlegung ihrer Gasleitung eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf: *Nein, die Gemeinde erhielt bisher lediglich eine Informationsnotiz betreffend die beantragte Änderung des Sektorenplans.*

FRAGE 2 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux: Hinsichtlich des Durchfahrtsverbots für LKW in der Schlossstraße, wurde in der Walhorer Straße – am Lindenweg ein Umleitungsschild angebracht. Dies zwingt manche Fahrer dazu, an dieser Stelle komplizierte Drehmanöver mit ihrem LKW vorzunehmen. Sie fragt, ob die Möglichkeit besteht, auf diese Sperrung bez. Umleitung schon vorher hinzuweisen, durch Anbringung eines Umleitungsschildes sofort an der Autobahnbrücke, am Eingang der Walhorer Straße.

ANTWORT des Schöffen O.Audenaerd: *Dieses Durchfahrtsverbot für LKW wird jetzt aufgehoben. Bei demnächst noch anstehenden Sperrungen der Schlossstraße, wird ein Umleitungsschild am Eingang der Walhorer Straße aufgestellt werden, um die Fahrer bereits dort auf die Sperrung bez. Umleitung hinzuweisen.*

Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn weist in diesem Zusammenhang auf die fehlende Beleuchtung dieses Schildes hin.

FRAGE 3 von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux: Sie möchte wissen, welche Straßeninstandsetzungsarbeiten jetzt in 2010 geplant sind und was die Gemeinde investieren wird.

ANTWORT der Schöffen K.Cormann und O.Audenaerd: *Im Haushalt 2010 sind für den normalen Straßenunterhalt 130.000,00 € vorgesehen. Geplant ist die Instandsetzung der Rabotrather Straße, wenn möglich noch die Walhorer Straße. Für die Instandsetzung der Hochstraße, die jetzt demnächst vorgenommen werden wird, sind 100.000,00 € vorgesehen.*

Einige Straßen weisen, insbesondere nach dem letzten bedeutend strengen Winter, auch in Lontzen erhebliche Schäden auf. Jedoch werden wir in den nächsten Jahren, vermutlich nicht mehr mit größeren Zuschüssen für komplette Neugestaltung von Straßen rechnen können und werden lediglich Reparatur- bez. Unterhaltsarbeiten durchführen können.

FRAGE 4 von Ratsmitglied G.Renardy: Anlässlich des starken Wintereinbruchs in den letzten Wochen, war die Merolser Straße während 3 Wochen teilweise unbefahrbar. Er möchte wissen, ob es eine Erklärung dafür gibt, dass die Stadt Eupen das auf ihrem Gebiet verlaufende Teilstück dieser Straße nicht von Schnee geräumt und gestreut hat.

Der Schöffe O.Audenaerd kann auf diese Frage nur kurz antworten, dass er als Wegeschöffe in Lontzen dieser Frage leider keine Antwort geben kann.

FRAGE 5 von Ratsmitglied L.Ortmanns: Er fragt in dem Zusammenhang mit der vorher von Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux gestellten Frage bezüglich Straßeninstandsetzung, ob die Gemeinden für die Behebung dieser erheblichen Winterschäden an den Straßen, mit zusätzlichen finanziellen Hilfen rechnen können.

Bürgermeister-Vorsitzende A.Lecerf erklärt, dass Anfragen bestehen, diese Frage jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden kann.